



Leitfaden für Ehrenamtliche

1. Verfahren:

1.1 Asylantrag:

Wer in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchte, wendet sich zunächst an eine Erstaufnahmeeinrichtung. Dort werden die Personalien erfasst und der Bewerber erhält eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Als nächster Schritt kann dann der Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Im Rahmen dessen werden vom Antragsteller Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht (erkennungsdienstliche Behandlung). Hiervon ausgenommen sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend erfolgt eine Auswertung der Fingerabdrücke um zu prüfen, ob bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde. Zudem werden die Asylbewerber in ihrer Muttersprache vom BAMF über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert.

1.2 Aufenthaltsrecht während dem Asylverfahren:

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten die Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung, welche in den ersten drei Monaten nach der Asylantragstellung räumlich auf den jeweiligen Regierungsbezirk beschränkt ist (sog. *Residenzpflicht*). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn der Ausländer seit drei Monaten einen ununterbrochenen erlaubten, geduldeten, oder gestatteten Aufenthalt hat (§ 59a Abs. 1 AsylG). D.h. nach dieser Zeit können sich die Asylbewerber bundesweit frei bewegen.

Die Wohnsitzbeschränkung, welche auf der Aufenthaltsgestattung eingetragen ist, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Bis zum Abschluss des Asylverfahrens wird die Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde verlängert. Die Aufenthaltsgestattung erlischt jedoch –unabhängig

von der Geltungsdauer– u.a. mit Vollziehbarkeit einer erlassenen Ausreiseaufforderung / Abschiebungsanordnung oder wenn die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist (§ 67 AsylG).

1.2.1 **Arbeitsaufnahme:**

Einem Asylbewerber kann die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung gestattet werden, wenn er sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Allerdings ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Dort wird eine sog. Vorrangprüfung durchgeführt.

In bestimmten Fällen, kann eine Beschäftigung auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden (siehe § 32 Abs. 2 BeschV).

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis handelt es sich nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere der Verfahrensstand im Asylverfahren, migrationspolitische Belange, aber auch die Bleibewahrscheinlichkeit.

Ist aufgrund hoher Anerkennungsquote ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten, spricht dies für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht derzeit bei Asylbewerbern aus Syrien, Eritrea, Somalia, Iran und Irak.

Umgekehrt kommt einer geringen Anerkennungsquote im Rahmen der Ermessensausübung zu Lasten des Asylbewerbers umso mehr Gewicht zu, je niedriger die Quote ist. Ein für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis entsprechender Belang, der bei der Ermessensentscheidung regelmäßig berücksichtigt wird, ist insbesondere die **Vorlage eines Identitätsnachweises**.

Für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (derzeit Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien) gem. § 29a i. V .m. Anlage II AsylG gilt ein absolutes Arbeitsverbot.

Ausbildungsduldung („3+2 Regelung“):

Einen Asylbewerber kann eine Beschäftigungserlaubnis zur Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden. Im Falle der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages darf die begonnene Ausbildung fortgesetzt werden. Hierfür ist eine

Duldung auszustellen (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG). Im Anschluss kann eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre zum Zwecke der Beschäftigung im erlernten Beruf erteilt werden.

Sobald ein negativer Bescheid vom BAMF ergangen ist, kann eine Beschäftigungserlaubnis zur Absolvierung einer Berufsausbildung nicht mehr genehmigt werden.

Weitere Auskünfte hinsichtlich Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern sind bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erhalten.

Ansprechpartner der Ausländerbehörde:

Familiennamen A – E

Frau Ramona Huber

Tel. 08092/823 – 406

Herr Markus Lepperhoff

Tel. 08092/823 – 309

Familiennamen F - MU

Frau Sabine Huber

Tel. 08092/823 – 231

Herr Michael Binstener

Tel. 08092/823 – 243

Familiennamen MV - Z

Frau Julia Ehler

Tel. 08092/823 – 441

Frau Katharina Kotter

Tel. 08092/823 – 241

Fax:

08092/823-222

eMail-Adresse:

auslaenderamt@lra-ebe.de

1.2.2 Anhörung beim BAMF:

Ist die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber vom BAMF persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört. Diese Anhörung ist der wichtigste Termin für den Antragsteller während des Asylverfahrens und demzufolge Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Der Antragsteller soll schildern, warum er verfolgt wird und Tatsachen über seine Verfolgung nennen. Wenn möglich, soll er Beweismaterial vorlegen. Beteiligt sind der Antragsteller, ggf. sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider des BAMF. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Von der Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie der Niederschrift.

1.3 Entscheidung des BAMF

1.3.1 Allgemein

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des BAMF. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Wird der Antragsteller nicht von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, erhält er zudem eine Übersetzung des Tenors und der Rechtsbehelfsbelehrung.

1.3.2 Positive Entscheidung des BAMF

Anerkennung als Asylberechtigter:

Asylberechtigter ist, wer im Falle einer Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes einem schwerwiegenden Eingriff für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen

ohne eine Fluchtalternative innerhalb seines Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Folge:

Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge sowie eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG für jeweils drei Jahre.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Folge:

Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge sowie eine Aufenthaltserlaubnis gem.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG für jeweils drei Jahre:

Zuerkennung subsidiärer Schutz:

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Folge:

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 AufenthG für zunächst ein Jahr

Feststellung von Abschiebeverboten:

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Folge:

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG für zunächst ein Jahr

1.3.3 Negative Entscheidungen des BAMF:

Liegen die Voraussetzungen für keine dieser Schutzarten vor, erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Ablehnung seines Asylantrages, mit welchem er zugleich zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung angedroht wird.

Beratung und Hilfe bei der Rückkehrvorbereitung bietet das Büro für Rückkehrhilfen im Sozialreferat München. Folgende Angebote stehen allen Flüchtlingen; Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen offen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

- Individuelle Bratung
- Vermittlung von Behördenangelegenheiten
- Organisation der Ausreise (z.B. Reisedokumente, Flug, Bus)
- Finanzielle Rückkehrhilfen (z.B. Kostenübernahme für Medikamente, Starthilfe, Existenzgründungszuschuss)
- Spezielle Hilfen in besonderen Lebenslagen (z.B. bei Krankheit und Behinderung, für Alleinerziehende und für unbegleitete Jugendliche)
- Vermittlung von Projekte im Heimatland und Weiterbetreuung nach der Ausreise, falls erforderlich

Ansprechpartner:

Landeshauptstadt München – Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration – Büro für Rückkehrhilfen
Coming Home
Franziskanerstraße 8
81669 München
Telefon: 089/233 – 40619
eMail: reintegration@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/reintegration

Wird im Rahmen der Prüfung des Asylantrages festgestellt, dass bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, wird ein Verfahren gemäß dem „**Dubliner Übereinkommen**“ eingeleitet. Stimmt der Mitgliedsstaat der Überstellung des Antragstellers zu, erlässt das BAMF einen Bescheid, in dem die Überstellung in den Mitgliedstaat angeordnet wird. Für die Durchführung der Überstellung sind die Ausländerbehörden und die Bundespolizei zuständig.

1.3.4 Rechtsmittel:

Gegen die Entscheidungen des BAMF kann der Asylbewerber klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

Gerichtskosten werden bei Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (vgl. § 83b AsylVfG).

Stand: 28.06.2017